

Biomasse-Mikronetze

Zielsetzung

Die wirtschaftliche Erschließung von kleinen Siedlungsgebieten mit Fernwärmenetzen ist aufgrund der großen Entfernung zur Heizzentrale häufig unmöglich. Als Alternative haben sich kleine dezentrale Wärmeversorgungsnetze etabliert, bei denen von einem größeren Verbraucher ausgehend, einige weitere Objekte mitversorgt werden können. Biomasseanlagen zur betrieblichen Eigen- und Wärmeversorgung mindestens eines weiteren externen Abnehmers (überbetriebliches Mikronetz¹) bzw. zur Versorgung von innerbetrieblichen Objekten (innerbetriebliches Mikronetz²) werden von der Umweltförderung im Inland unterstützt.

Zielgruppe

- Sämtliche natürliche und juristische Personen zur Ausübung gewerblicher Tätigkeiten (jedoch nicht auf die Gewerbeordnung beschränkt);
- Konfessionelle Einrichtungen und gemeinnützige Vereine;
- Einrichtungen der öffentlichen Hand in der Form eines Betriebes mit marktbestimmter Tätigkeit;
- Energieversorgungsunternehmen.

Nicht gefördert werden Investitionen und immaterielle Leistungen von natürlichen und juristischen Personen, soweit diese von anderen Förderungssystemen, insbesondere der Wohnbau- oder Landwirtschaftsförderung, gefördert werden.

- Hinweis: Landwirtschaftliche Biomasseanlagen sind bei den zuständigen Förderstellen der Bundesländer (Amt der Landesregierung, Landwirtschaftskammer) im Rahmen des Österreichischen Programms für die Entwicklung des ländlichen Raums 2007 – 2013 im Rahmen der Maßnahme M311 einzureichen sofern:
- die umweltrelevanten Investitionskosten weniger als EUR 500.000,- in 3 Jahren betragen,
 - diese von Mitgliedern landwirtschaftlicher Haushalte oder deren Zusammenschlüssen betrieben werden und der Wärmeversorgung Dritter dienen, sowie
 - ausschließlich Waldhackgut als Brennstoff eingesetzt wird.

Förderungsgegenstand

- Biomassefeuerungsanlagen (Feuerungsanlage, Beschickung, Rauchgasreinigung, Kamin, Nebeneinrichtungen);
- Bauliche Maßnahmen;
- Primäres Wärmeleitungsnetz (Rohrleitungen, Grabungsarbeiten);
- Hausübergabestationen.

¹ Unter überbetrieblichen Mikronetzen werden kleinräumige, primärseitige Wärmeverteilnetze zur Versorgung von mindestens einem weiteren, räumlich getrennten Objekt das nicht im Eigentum des Förderwerbers steht, verstanden.

² Unter innerbetrieblichen Mikronetzen werden kleinräumige, primärseitige Wärmeverteilnetze zur innerbetrieblichen Versorgung von min. 2 räumlich getrennten Objekten die im Eigentum des Förderwerbers stehen, verstanden.

Förderungsbasis

- „De-minimis“-Förderung³: Förderungsbasis sind die gesamten umweltrelevanten Investitionskosten;
- Förderung über „de-minimis“-Grenze: Förderungsbasis sind die umweltrelevanten Mehrinvestitionskosten. Die umweltrelevanten Mehrinvestitionskosten werden gemäß Allgemeiner Gruppenfreistellungsverordnung (Verordnung EG Nr. 800/2008) von der Kommunalkredit Public Consulting GmbH ermittelt.

Förderungssatz

- Der Standardfördersatz beträgt 25% (und allfällige Zuschläge) der umweltrelevanten Investitionskosten. Ein Zuschlag (Nachhaltigkeitszuschlag) zum Standardförderungssatz von 5% ist beim Einsatz von mindestens 80% regional aufgebrachtem Waldhackgut⁴ möglich.
- Darüber hinaus darf für Projekte über der „de-minimis“-Grenze die Förderung 40% (und allfällige Zuschläge) der gemäß Allgemeiner Gruppenfreistellungsverordnung (Verordnung EG Nr. 800/2008) ermittelten umweltrelevanten Mehrinvestitionskosten nicht überschreiten.
- Ein Zuschlag (Rauchgasreinigungszuschlag) zum Standardförderungssatz von bis zu 5% der umweltrelevanten Investitionskosten ist im Nennleistungsbereich zwischen 400 und 1.000 kW möglich, jedoch maximal EUR 20.000,-.
- Die von der Kommission in Angelegenheiten der Umweltförderung im In- und Ausland im Handbuch der Umweltförderung festgelegte Begrenzung der anerkehbaren umweltrelevanten Investitionskosten in Bezug auf den Umwelteffekt zur Sicherstellung der Förderungseffizienz wird bei der Förderungsermittlung berücksichtigt.

Förderungsvoraussetzungen

- Das Ansuchen muss vor Baubeginn bzw. Liefertermin bei der Kommunalkredit Public Consulting GmbH bzw. bei einer der Landesförderungsstellen einlangen;
- Die gesamten umweltrelevanten Investitionskosten inklusive zugehöriger Wärmeenergieerzeugungsanlage dürfen im Falle eines überbetrieblichen Mikronetzes EUR 200.000,- nicht übersteigen. Überbetriebliche Mikronetze, deren Investitionskosten EUR 200.000,- übersteigen, sind im Förderungsschwerpunkt Biomasse Nahwärmanlagen einzureichen.
- Die gesamten umweltrelevanten Investitionskosten müssen mindestens EUR 10.000,- betragen;
- Ab 4 externen Abnehmern ist eine Kofinanzierung des jeweiligen Bundeslandes (im Verhältnis Bund 60% und Land 40%) erforderlich;
- Über die behördlich vorgeschriebenen Emissionsauflagen hinaus sind folgende Grenzwerte für Staub und NO_x dauerhaft einzuhalten und nach Projektumsetzung mittels Messgutachten nachzuweisen:

³ Definition „de-minimis“-Förderung: Sämtliche als „de-minimis“-Förderung gewährten Förderungen zugunsten eines Unternehmens bis zu einem maximalen Ausmaß von EUR 200.000,- innerhalb von 3 Steuerjahren.

⁴ Als regional (Einzugsbereich bis 50 km) aufgebracht Waldhackgut gilt Rundholz und Astmaterial ohne vorhergehende Bearbeitung, das im Zuge der forstlichen Bewirtschaftung auf Flächen, die Wald im Sinne des Forstgesetzes darstellen, gewonnen wurde, sowie Hackgut von Kurzumtriebsflächen und dergleichen. Nicht als Waldhackgut gelten Nebenprodukte aus der Holzver- und -bearbeitung (Späne, Spreißel, Rinde, Sägemehl, etc.) sowie Flurgehölze, Holz aus Pflegemaßnahmen entlang von Straßen und dergleichen. Der Mindesteinsatz beträgt 80% bezogen auf den energetischen Gesamtbiomasseeinsatz in MWh und ist in den Betriebsberichten nachzuweisen. Für den Bezug des Zuschlags ist der regionale Aspekt wesentlich.

thermische Nennleistung	≥ 400 < 1.000 kW	≥ 1.000 < 2.000 kW	≥ 2.000 < 5.000 kW	≥ 5.000 < 10.000 kW	≥ 10.000 kW
Grenzwert NO _x ²⁾ [mg/Nm ³]	250	250	200	200	100
Grenzwert Staub [mg/Nm ³]	75 ¹⁾	50	20	10	10

Grenzwerte bezogen auf 13% O₂ im Abgas bei Volllast.

¹⁾ Wird anstelle von 75 mg/Nm³ freiwillig der Staubgrenzwert von 50 mg/Nm³ erreicht, beträgt der Zuschlag 5% auf die umweltrelevanten Investitionskosten für die Heizzentrale ohne Fernwärmenetz aber maximal EUR 20.000,-.

²⁾ Die Grenzwertbestimmungen für NO_x gelten für holzartige Biomasse. Beim Einsatz von Sonderbrennstoffen wird auf brennstoffspezifische Eigenschaften und Bescheidgrenzwerte Rücksicht genommen.

Erforderliche Unterlagen

Bitte überprüfen Sie anhand folgender Liste die Vollständigkeit Ihres Förderungsansuchens. Sämtliche Formblätter und weiterführende Informationen finden Sie unter www.publicconsulting.at/foerdermappe_ufi.htm.

- **Förderungsansuchen** – das vollständig ausgefüllte und firmenmäßig gefertigte Ansuchenformblatt;
- **Technisches Datenblatt** - das vollständig ausgefüllte Technische Datenblatt für Biomasse-Mikronetze gemäß Formblatt;
- **Technische Beschreibung** der beantragten Maßnahme, Zeitplan zur Projektumsetzung;
- **Kostenaufstellung** – eine detaillierte Kostenaufstellung zur beantragten Maßnahme sowie hierauf bezugnehmende Kostenvoranschläge, Angebote und Vergleichsangebote;
- **Abnehmerliste** – eine Liste der versorgten Wärmeabnehmer (Name, Anschrift, Anschlussleistung in kW, jährlicher Wärmebedarf in MWh, substituierter Heizenergieträger);
- **Trassenplan** (Übersichtsplan über Heizhaus und Abnehmer);
- **Genehmigungen, Bescheide** - alle erforderlichen Genehmigungen, Bescheide für den Bau und Betrieb der Anlage bei Kesselanlagen mit einer Nennwärmeleistung > 400 kW;

Bei **Contracting- oder Leasingfinanzierten Maßnahmen** ist dem Förderungsansuchen der Contracting- oder Leasingvertrag beizulegen.

Weitere Unterlagen sind bei Bedarf auf Aufforderung der Kommunalkredit Public Consulting GmbH vorzulegen.

Formblätter sind bei allen Kreditinstituten und bei der Kommunalkredit Public Consulting GmbH erhältlich. Diese, sowie die Beschreibung von Musterprojekten (Daxecker Holzindustrie GmbH) finden sich auf der Homepage der Kommunalkredit Public Consulting GmbH unter <http://www.publicconsulting.at>.

Informationen erteilt die Kommunalkredit Public Consulting GmbH:

**Telefon: 01/31 6 31-711, Fax: 01/31 6 31-104, Email: kpc@kommunalkredit.at,
Kommunalkredit Public Consulting GmbH, Türkenstraße 9, 1092 Wien.**